

Gültig ab:  
1. Januar 2015



# Lebensbescheinigungs- reglement

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen	3
<b>2.</b>	<b>Lebensbescheinigung</b>	<b>3</b>
Art. 3	Lebensbescheinigung	3
<b>3.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>3</b>
Art. 4	Lebensbescheinigung durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS	3
Art. 5	Verfahren für rentenbeziehende Personen wohnhaft in der Schweiz	4
Art. 6	Verfahren für rentenbeziehende Personen wohnhaft im Ausland	4
<b>4.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
Art. 7	Inkrafttreten	4

Die Verwaltungskommission der Bernischen Lehrerversicherungskasse,  
gestützt auf Art. 51a Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 45 Abs. 1 des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK),  
*beschliesst folgendes Reglement:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das Lebensbescheinigungsreglement konkretisiert die Auskunftspflicht von rentenbeziehenden Personen, um die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) vor der Auszahlung verfallener Leistungen zu schützen und legt das Verfahren für die Erhebung von Lebensbescheinigungen fest.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> Die BLVK zahlt gemäss Art. 35 Abs. 3 StVR-BLVK die Leistungen auf die von den anspruchsberechtigten Personen genannten Bank- oder Postkonten in der Schweiz aus.
- <sup>2</sup> Die versicherten und rentenbeziehenden Personen sind gemäss Art. 45 Abs. 1 StVR-BLVK verpflichtet, der BLVK über alle Tatsachen, welche ihr Verhältnis zur BLVK betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- <sup>3</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 32 Abs. 2 StVR-BLVK samt Zins zurückzuerstatten oder können mit künftigen Hinterlassenen- oder Waisenrenten verrechnet werden. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins.

## 2. Lebensbescheinigung

### Art. 3 Lebensbescheinigung

- <sup>1</sup> Die BLVK kann die Auszahlung der Alters- und Hinterlassenenleistungen von einer Lebensbescheinigung, d.h. vom Nachweis, dass die Anspruchsberechtigten noch am Leben sind, abhängig machen.
- <sup>2</sup> Die BLVK kann bei fehlender Lebensbescheinigung die Auszahlung der Leistungen verweigern.
- <sup>3</sup> Die Rentenzahlungen werden wieder aufgenommen und rückwirkend ausbezahlt, sobald der BLVK nachträglich eine Lebensbescheinigung zugestellt wurde.

## 3. Verfahren

### Art. 4 Lebensbescheinigung durch die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Die BLVK ist bestrebt, eine Lebensbescheinigung für die rentenbeziehenden Personen auf indirektem Weg über von der ZAS bescheinigte AHV-Leistungen zu erhalten.

#### **Art. 5 Verfahren für rentenbeziehende Personen wohnhaft in der Schweiz**

Ist eine indirekte Lebensbescheinigung durch die ZAS nicht erhältlich, schreibt die BLVK für den Lebensnachweis mindestens alle drei Jahre die Gemeinden der rentenbeziehenden Personen an.

#### **Art. 6 Verfahren für rentenbeziehende Personen wohnhaft im Ausland**

- <sup>1</sup> Ist eine indirekte Lebensbescheinigung durch die ZAS nicht erhältlich, werden rentenbeziehende Personen, welche im Ausland Wohnsitz haben, aufgefordert, der BLVK jeweils bis am 31. Dezember eine handschriftlich unterzeichnete Lebensbescheinigung zustellen (Brief oder Postkarte). Nicht gültig ist eine Bescheinigung per Fax oder E-Mail.
- <sup>2</sup> Die Lebensbescheinigung muss alle drei Jahre bis Ende Jahr amtlich bestätigt werden. Die BLVK kann eine jährliche amtliche Bestätigung verlangen.
- <sup>3</sup> Erhält die BLVK bis Ende Jahr keine Lebensbescheinigung, wird die anspruchsberechtigte Person gemahnt. Nach Ablauf von 60 Tagen ab Datum der Mahnung stellt die BLVK die Auszahlung der Leistungen ein.

## **4. Inkrafttreten**

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 2006 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Ostermundigen, 25. Februar 2015

Im Namen der Verwaltungskommission

Die Präsidentin: Der Vizepräsident:

Gertrud Hachen Roland Ziegler